



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: „Neuer Barbetrag“ ab dem 01.01.2020 – Orientierungshilfe der BAGüS für die Beratung über den „neuen Barbetrag“ (Orientierungshilfe Barmittelanteil) und Kfz-Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informieren wir Sie über zwei neue Empfehlungen/ Orientierungshilfen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS).

1. Aktuelle Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zur Beratung über den „neuen Barbetrag“ nach dem 01.01.2020

Durch die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) in den bisher stationären Einrichtungen entfällt ab dem 01.01.2020 die Regelung des § 27 b SGB XII über das Bekleidungsgeld und den festen pauschalierten Barbetrag für diesen Personenkreis. Dieser Betrag wird von den Trägern der Sozialhilfe nicht mehr bezahlt, sondern ausschließlich die Regelleistungen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelsatz/Regelbedarfsstufe 2 und ggfs. Mehrbedarfszuschläge).

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde festgelegt, dass über die Barmittel (Regelsatz nach § 27 a SGB XII) im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX in der Gesamtkonferenz beraten wird. Ferner sollen die Ergebnisse dieser Beratung im Gesamtplan nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX obligatorisch aufgenommen werden. Diese Festlegungen sind für den Leistungserbringer bei Vereinbarungen mit dem Leistungsberechtigten verbindlich. Es geht um die Abgrenzung zwischen dem Anteil des Regelsatzes, der an die Träger von besonderen Wohnformen zukünftig zu zahlen ist und den Anteil der Regelsatzes, der Menschen mit Behinderung zur freien Verfügung bleibt. Die Höhe des Regelsatzanteils, der Menschen zur freien Verfügung bleibt (als „neuer Barbetrag“ nach 01.01.2020) ist gesetzlich nicht festgelegt.

Mit der vorliegenden Orientierungshilfe (die eine Orientierung für das Verwaltungsverfahren darstellt und keine gesetzliche Wirkung gegenüber den Leistungsberechtigten und/oder Leistungserbringern entfaltet!) versucht die BAGüS die Höhe des „neuen Barbetrages“ festzulegen. Es wird als „Orientierungswert“ die Höhe des bisherigen Barbetrages (27 % der Regelbedarfsstufe 1 im Jahre 2020, gegenwärtig 2019 27 % von 424 €, d.h. 114,48 €) empfohlen. Obwohl dieser Betrag von den Trägern der Sozialhilfe nicht mehr bezahlt wird, ist die Empfehlung diesen Betrag generell sicherzustellen. Ein geringer Barmittelanteil solle nur in „Einzelfällen“ in Betracht kommen. Ferner wird empfohlen, in Einzelfällen diesen Betrag zu erhöhen (bis zu 35 % der Regelbedarfsstufe 1). Weiter werden die Mehrbedarfszuschläge z. B. für Menschen mit Merkzeichen G bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung aufgelistet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Empfehlung ist kritisch zu bewerten, da die Träger der Sozialhilfe/ der Eingliederungshilfe künftig den Barbetrag nicht mehr zahlen, sondern nur den Regelsatz (RBS 2). Über die Verteilung des Regelsatzes z. B. für die Reinigungsmittel in der Einrichtung wird ein Vertrag zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten geschlossen. Die Festsetzung der Regelbedarfsstufe 2, die wesentlich niedriger ist als die Regelbedarfsstufe 1 (für Alleinstehende), ist rechtlich sehr problematisch.

Die Regelbedarfsstufe 2 soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in ehe-



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

ähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt. Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch. Der CBP fordert, Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen und wird die gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruchs unterstützen.

2. Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX (Kfz-Empfehlungen)

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde festgelegt, dass die Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zur Sozialen Teilhabe gehören. Es geht hierbei um die Kosten der Anschaffung eines Kfz und die Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kfz verbunden sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage anbei.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de

**Orientierungshilfe der BAGüS
für die Beratung über den Anteil des Regelsatzes,
der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt
(Orientierungshilfe Barmittelanteil)**

Einleitung

Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wird die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen in vormals stationären Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte (nachfolgend: besondere Wohnform) vollzogen.

Zu der Thematik bestehen mit den „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der AG Personenzentrierung vom 28.06.2018¹ und den „Empfehlungen für die Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in bisherigen Einrichtungen der Behindertenhilfe außerhalb der Unterkunftskosten ab dem Jahr 2020“ der Länder-Bund-AG zur Umsetzung des BTHG vom 18.10.2018² erste Hinweise, was bei der Trennung der Leistungen zu beachten ist³.

Diese Orientierungshilfe basiert auf den vorgenannten Empfehlungen und greift ergänzend einen für alle am Leistungsgeschehen Beteiligten besonders wichtigen Punkt auf, nämlich die Frage, nach welchen Maßstäben die Beratung und Dokumentation über die Höhe des Barmittelanteils des Regelsatzes nach § 119 Abs. 2 Satz 2 und § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX erfolgen soll. Dabei geht es einerseits um den Regelsatzanteil, der den Leistungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung bleibt sowie andererseits um den Anteil, der wegen der Deckung des Lebensunterhaltes an den Träger der besonderen Wohnformen weiterzuleiten ist.

Diese Orientierungshilfe richtet sich an die Personen, die im Rahmen der Gesamtplanung die öffentliche Aufgabe der individuelle Beratung nach

¹ siehe https://www.lwl.org/spur-download/bag/13_2018an2.pdf

² siehe https://www.lwl.org/spur-download/bag/21_2018an.pdf

³ Darüber hinaus wird auf die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz“ hingewiesen; siehe https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2018/dv-13-17_trennung-leistungen-bthg.pdf

§ 119 Abs. 2 Satz 2 durchführen und die Dokumentation des Ergebnisses nach § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX vornehmen. Sie verfolgt das Ziel, die individuelle Beratung über die Höhe des Barmittelanteils bundesweit nach einheitlichen Maßstäben durchzuführen. Ausgehend vom allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Absatz 1 GG erscheinen einheitliche Maßstäbe geboten, weil die Regelsätze nach § 27a Abs. 3 i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII bundeseinheitlich bestimmt sind und Gründe, die Abweichungen wegen regionaler oder örtlicher Besonderheiten erforderlich machen, nicht erkennbar sind⁴.

Grundsätzliches

Ab 01.01.2020 erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach der gesetzlichen Konzeption keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. An deren Stelle treten vielmehr Regelleistungen der Existenzsicherung, wie sie bisher schon aus der ambulanten Leistungsgewährung bekannt sind, bestehend aus Regelsätzen, etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls weiteren Leistungen (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, einmalige Bedarfe etc.).

Die existenzsichernden Leistungen werden von den Trägern der Sozialhilfe bewilligt und auf ein von den Leistungsberechtigten bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die leistungsberechtigte Person entscheidet selbstständig über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Geldbetrags zur Existenzsicherung⁵.

Da ein Teil der Existenzsicherung in besonderen Wohnformen auch ab 2020 durch die Leistungserbringer erfolgt, insbesondere die Bereitstellung der Unterkunft, werden Leistungsberechtigte diesen Teil der bewilligten Existenzsicherungsleistungen an die Leistungserbringer weiterleiten. Hierzu bedarf es vertraglicher Regelungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern über Zweck und Höhe der Geldleistungen unter Beachtung der Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Weder der für die existenzsichernden Leistungen zuständige Träger der Sozialhilfe, noch der für die fachlichen Leistungen zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist an den vertraglichen Regelungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern zu beteiligen.

Während ohne weiteres nachvollzogen werden kann, dass die im Rahmen der Existenzsicherung bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung in voller Höhe an den Leistungserbringer als Gegenleistung für die Wohnraumüberlassung weiterzuleiten sind, kann beim Regelsatz und etwaigen Mehrbedarfzuschlägen die

⁴ Abweichende Festsetzungen des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII wegen individueller Besonderheiten bleiben hiervon unberührt.

⁵ vgl. Nr. 2.1 der Empfehlungen der AG Personenzentrierung

Frage auftreten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Weiterleitung in Betracht kommt. Grundsätzlich muss auch hierüber eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern erfolgen, damit verbindlich geregelt ist, welche Lebensunterhaltsbedarfe vom Leistungserbringer zu erbringen und in welcher Höhe diese abzurechnen sind und welche Existenzsicherungsbedarfe von den Leistungsberechtigten eigenverantwortlich abgedeckt werden sollen⁶.

Zum Schutz der Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber geregelt, dass im Rahmen der Gesamtplanung über den Anteil des Regelsatzes zu beraten ist, der den Leistungsberechtigten als Barmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung verbleibt⁷. Das Ergebnis über die Beratung des Barmittelanteils ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach § 121 SGB IX⁸.

Da die Leistungserbringer nach § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet sind, die Leistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen, begründet der im Gesamtplan dokumentierte Barmittelanteil auch eine Verbindlichkeit für die zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen.

In ihrer Gesamtheit stellen die gesetzlichen Regelungen damit sicher, dass die Leistungsberechtigten auch künftig über einen Geldbetrag zur selbstbestimmten Verwendung verfügen können⁹.

Empfehlungen zur Bemessung des Barmittelanteils am Regelsatz

In der Länder-Bund-AG wurde das gemeinsame Ziel beschrieben, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelsatz zur Selbstversorgung für die durch den Regelsatz abgedeckten Bedarfe bleibt. Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte dabei der angemessene Barbetrag nach § 27b SGB XII, der den Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen gewährt wird, sein¹⁰.

Orientierungswert für die Beratung der Höhe des Barmittelanteils in allen Einzelfällen ist der angemessene Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII (i.d.F. 2020), das sind 27 % der Regelbedarfsstufe 1 (RBS 1)

⁶ vgl. Nr. II. der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

⁷ § 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX

⁸ § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX

⁹ aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10523)

¹⁰ vgl. Nr. II der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

Mit diesem Barmittelanteil sind folgende Bedarfe gedeckt¹¹:

- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von Nahverkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Postgebühren, Geschenke, Genussmittel),
- Körperpflege und Reinigung,
- Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche von geringem Anschaffungswert sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert,
- Anschaffung von Gegenständen zum persönlichen Gebrauch,
- Zuzahlungen nach dem SGB V sowie Finanzierung der nicht von einem Krankenversicherungsträger zu übernehmenden medizinischen Hilfen

Ein geringerer Barmittelanteil als in Höhe des Orientierungswerts kommt nur in den Einzelfällen in Betracht, in denen eine bestimmungsmäßige Verwendung durch die Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen nicht möglich ist und die entsprechenden Bedarfe dauerhaft durch den Träger der besonderen Wohnformen gedeckt werden.

Der Barmittelanteil in Höhe des Orientierungswerts ist in Einzelfällen nach näherer Bestimmung dieser Empfehlungen angemessen zu erhöhen. Die Bestimmung der Erhöhungsbeträge des Barmittelanteils erfolgt nach folgender Systematik:

Grundlage der Berechnung sind die fortgeschriebenen, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) für die maßgebende Regelbedarfsstufe 2¹². Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wird der jeweilige Wert als prozentualer Anteil der Regelbedarfsstufe 1 dargestellt. Auf Nachkommastellen des Prozentanteils wird dabei bewusst verzichtet, um Scheingenauigkeit zu vermeiden.

Beispiel

Der regelbedarfsrelevante Anteil der Abteilung 1 (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren) der Regelbedarfsstufe 2 beträgt im Jahr 2019 133,18 €. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt im Jahr 2019 424 €. 133,18 € sind 31 % von 424 €.

¹¹ vgl. Nr. II der Empfehlungen der Länder-Bund-AG

¹² Zur Übersicht der Daten mit weiteren Erläuterungen siehe Schwabe in „Zeitschrift für das Fürsorgewesen“ (ZfF) 1/2019. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Eine entsprechende Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, um welchen Betrag der Orientierungswert des Barmittelanteils zu erhöhen ist, sofern die Bedarfsdeckung eigenverantwortlich durch die Leistungsberechtigten erfolgt. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Selbstbeschaffung von	führt zu einer Erhöhung des Orientierungswerts um
Bekleidung und Schuhen	8 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken	31 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Mittagessen	13 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Mittagessen an Werktagen	9 % der RBS 1
Nahrungsmitteln u. Getränken für Frühstück und Abendessen	19 % der RBS 1
.....
.....

Beispiel

Die Selbstbeschaffung von Bekleidung und Schuhen führt zu einer Erhöhung des Orientierungswerts (27 % der RBS 1) um 8 Prozentpunkte. Damit beträgt der Barmittelanteil insgesamt 35 % der RBS 1.

Die tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers für regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben haben keinen Einfluss auf die Höhe des entsprechenden Barmittelanteils, denn diese leitet sich allein aus den im Regelsatz berücksichtigten Verbrauchsausgaben ab.

Umgang mit Mehrbedarfen

Etwaige Mehrbedarfszuschläge nach § 30 bzw. § 42b SGB XII werden nach dem eindeutigen Wortlaut von § 119 Abs. 2 S. 2 bzw. § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX nicht in die Beratung über den Barmittelanteil einbezogen, da hier ausdrücklich nur von dem Anteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 3 SGB XII die Rede ist. Gleichwohl kommt eine Weiterleitung bewilligter Mehrbedarfszuschläge durch die Leistungsberechtigten an die Träger besonderer Wohnformen nur in dem Umfang in Betracht, in dem eine entsprechende Gegenleistung in den Verträgen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern vereinbart ist, die nicht der Fachleistung zuzuordnen ist. Ansonsten verbleiben die Mehrbedarfszuschläge bei den Leistungsberechtigten und erhöhen deren Barmittelanteil.

- Mehrbedarf wegen Alter bzw. Erwerbsminderung und Merkzeichen G (§ 30 Abs. 1 und § 42b Abs. 1 SGB XII)

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann. Eine ausdrückliche Regelung, welcher Mehrbedarf ausgeglichen werden soll, enthält das Gesetz nicht. Aus den Tatbestandsmerkmalen ist aber zu schließen, dass Mehrbedarfe wegen Mobilitätseinschränkungen gedeckt werden sollen.

Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt daher nur in dem Umfang in Betracht, in dem Maßnahmen aus Anlass von Mobilitätseinschränkungen regelmäßig durch den Träger erfolgen. Dies können z.B. sein höhere Aufwendungen für die Kontaktpflege, höhere Kosten für Fahrten im Nahverkehr infolge verstärkter Unsicherheit im Straßenverkehr und infolge von Gehbehinderung, gelegentliche Hilfeleistungen im Haushalt (ohne Aufwendungen für eine Haushaltshilfe), kürzere Reisen zu Angehörigen und Verwandten, höhere Aufwendungen für Wäsche und Reinigung infolge Krankheit, Kosten für den Besuch und die Pflege von Gräbern naher Angehöriger, Kosten für besondere Stärkungsmittel, Fußpflegekosten, erhöhte Aufwendungen für Unterhaltung und kulturelle Veranstaltungen¹³.

- **Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 30 Abs. 2 und § 42b Abs. 1 SGB XII)**

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann. Hierdurch sollen erhöhte Bedarfe bei der Ernährung, der Körperpflege und der Reinigung von Wäsche sein. Damit wird Regelbedarf entsprechend höher berücksichtigt. Aber auch Aufmerksamkeiten für kleine Hilfeleistungen, für Literatur über Schwangerschaft und Erziehungsfragen, für Fahrgeld und kleine Änderungen an der Kleidung sollen aus dem Mehrbedarfszuschlag beglichen werden¹⁴. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt in dem Umfang in Betracht, in dem schwangerschaftsbedingt erhöhte Bedarfe durch Leistungen des Trägers gedeckt werden.

- **Mehrbedarf wegen Alleinerziehung (§ 30 Abs. 3 und § 42b Abs. 1 SGB XII)**

Die Regelung sieht pauschale Mehrbedarfe vor, die im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden können. Der Mehrbedarf kommt auch in besonderen Wohnformen in Betracht. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt in dem Umfang in Betracht, in dem dieser zweckgleiche Leistungen erbringt (z.B. Kinderbetreuung, kleinere Hilfeleistungen, o.ä.) und keine gesonderte Vergütung von anderer Stelle erhält.

- **Mehrbedarf bei Hilfe zur Schulbildung oder Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung (§ 30 Abs. 4 und § 42b Abs. 3 SGB XII)**

Die Regelung sieht einen pauschalen Mehrbedarf von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe vor, der im Einzelfall erhöht oder abgesenkt werden kann.

¹³ vgl. dazu Grube/Wahrendorf/Grube SGB XII § 30 Rn. 15-21

¹⁴ vgl. Grube/Wahrendorf/Grube SGB XII § 30 Rn. 22-25

Damit werden ausbildungsbedingte Mehrbedarfe abgegolten. Eine Weiterleitung an den Träger der besonderen Wohnform kommt i.d.R. nicht in Betracht.

- Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung (§ 30 Abs. 5 und § 42b Abs. 1 SGB XII)

Bewilligte Mehrbedarfszuschläge wegen kostenaufwändiger Ernährung sollen in dem Umfang an den Träger der besonderen Wohnform weitergeleitet werden, in dem dieser die kostenaufwändige Ernährung bereitstellt.

- Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 30 Abs. 8 und § 42b Abs. 2 SGB XII)

Der Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung soll an den Leistungserbringer weitergeleitet werden, der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbietet. Dies kann eine Werkstatt für behinderte Menschen, ein anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder der Träger eines vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angebotes sein.

Regelsatzinhalte ab 01.01.2019 für erhöhungsorientierte Fallkonstellationen

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Anteile aus der EVS 2013 zum 01.01.2019

Abteilung EVS	Verbrauchsausgaben	Regelbedarfsstufe 1 in Euro	Regelbedarfsstufe 2 in Euro	Anteil in der RBS 2 an der RBS 1 (gesamt) in %
1	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	147,83	133,18	31,41
	(informell, analog SvEV) davon:			
	a) Nahrungsmittel und Getränke für Mittagessen (2/5)	59,13	53,27	12,56
	b) Nahrungsmittel u. G. für Mittagessen an Werktagen (5/7 von a)	42,24	38,05	8,97
	c) Nahrungsmittel u. G. für Frühstück und Abendessen (3/5)	88,70	79,91	18,85
2	-	-	-	-
3	Bekleidung und Schuhe	37,16	33,47	7,89
4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	37,60	33,87	7,99
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	26,14	23,55	5,55
6	Gesundheitspflege	16,11	14,51	3,42
7	Verkehr	35,33	31,83	7,51
8	Nachrichtenübermittlung	37,92	34,16	8,04
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	40,68	36,65	8,64
10	Bildungswesen	1,08	0,98	0,23
11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	10,55	9,50	2,24
12	Andere Waren und Dienstleistungen	33,62	30,29	7,14
	RBS gesamt	424,00	382,00	90,00

Empfehlungen der BAGüS
zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX
(Kfz-Empfehlungen)

1. Allgemeines

Diese Empfehlungen der BAGüS dienen als Hilfestellung für die Sachbearbeitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Entscheidung über Leistungen. Sie haben keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Das Individualisierungsgebot nach § 104 SGB IX ist zu beachten.

2. Zuständigkeit und Nachrang

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen für ein Kfz richtet sich nach § 98 SGB IX.

Danach ist in der Regel der für den Wohnort zuständige Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig. Eine abweichende Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit kann sich ergeben, wenn bereits Leistungen für eine Betreuung über Tag und Nacht bezogen werden oder wenn ein Umzug erfolgt oder erfolgt ist.

Eine begründete örtliche Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen und ist nur dann neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden.

Nach § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen die Länder die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger. Eine Übersicht der für die Leistungen für ein Kfz zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in den Bundesländern ergibt sich aus der **Anlage 1** (funktionale Zuständigkeit).

Vor der Versorgung ist in jedem Fall die Zuständigkeit eines vorrangigen Leistungsträgers oder die Leistungspflicht Dritter zu prüfen (§ 91 SGB IX).

Vorrangige Leistungsträger können sein:

- gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen bzw. örtliche Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) für das soziale Entschädigungsrecht
- Integrationsämter/Inklusionsämter (für Beamte und Selbstständige, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen) bzw. örtliche Fürsorgestellen als Träger der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben
- Kriegsopferversorgung
- Schulverwaltung nach Landesrecht für die Wege zu und von der Schule
- Ersatzpflichtiger Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung

Mögliche Regress- und Erstattungsansprüche gegen Dritte sind bei Leistungsgewährung gegebenenfalls zu prüfen.

3. Art der Hilfen

Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Kfz als besondere Form der Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 i.V.m. § 114 und § 83 SGB IX)

- zur Beschaffung eines Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX),
- für die erforderliche Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX),
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX),
- zur Instandhaltung (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX) und
- für die mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten (§ 83 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

Eingliederungshilfe für ein Kfz kommt wegen der abgeschlossenen Leistungskataloge weder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 SGB IX noch als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX in Betracht.

Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist die Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger gegeben.

Für die Teilhabe an Bildung kommt, sofern kein vorrangiger Reha-Träger zuständig ist, die EGH im Rahmen der Sozialen Teilhabe in Betracht (§ 102 Abs. 2 SGB IX).

4. Berechtigter Personenkreis

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören.

4.1 Volljährige

Bei volljährigen Menschen mit Behinderungen kommt die Leistungsgewährung in Betracht, wenn nach den Feststellungen im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ein besonderer Bedarf im Bereich Mobilität besteht,

- weil es ihnen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zuzumuten ist, dass sie die notwendigen Wege zu Fuß oder auf eine andere Weise, z.B. mit einem Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zurücklegen
- oder weil ihnen nicht zuzumuten ist, für die notwendigen Wege öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Hierbei sind infrastrukturelle Nachteile nicht zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/9522, zu § 83 SGB IX, S. 265)
- oder weil ihnen zwar zugemutet werden kann, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es jedoch nicht zumutbar ist, den Weg zu den Haltestellen zu Fuß oder auf andere Weise zurückzulegen
- und die erforderlichen Fahrten nicht mit anderen Beförderungsmöglichkeiten, z.B. durch Taxifahrten oder Beförderungsdienste erfolgen können, weil dies nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich wäre (§ 83 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
- und sie das Kfz führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Fahrzeug für sie führt (§ 83 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
- und sie ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen sind (§ 114 Nr. 1 SGB IX).

Ein Prüfungsschema ist als **Anlage 2** beigefügt.

4.2 Minderjährige

Bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen besteht ein Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 nur im Umfang des wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwandes bei der Beschaffung des Kfz einschließlich einer erforderlichen Zusatzausstattung. Andere Leistungen nach § 83 Abs. 3 SGB IX kommen nicht in Betracht (§ 83 Abs. 4 SGB IX).

5. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einsatz von Einkommen und Vermögen) sind allein die Vorschriften des Kapitel 9 in Teil 2 SGB IX maßgeblich. §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung sind nicht anzuwenden (§ 114 Nr. 2 SGB IX).

Darlehen sind möglich, wenn einzusetzendes Vermögen vorhanden, jedoch nicht kurzfristig verwertbar ist (§ 140 Abs. 2 SGB IX).

6. Leistungsumfang

Die Leistungen werden in angemessenem Umfang als Sachleistung (z.B. Überlassung des Kfz zur Nutzung) oder Geldleistung (z.B. Zuschuss für Kfz oder Fahrerlaubnis) erbracht.

Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (§§ 83 Abs. 3 S. 2, 114 SGB IX).

6.1 Leistungen zur Beschaffung eines Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für die Beschaffung eines neuwertigen oder geeigneten gebrauchten Kfz.

Zusätzliche Kosten für die erstmalige Inbetriebnahme des Kfz durch die leistungsberechtigte Person können ergänzend berücksichtigt werden (z.B. nicht vorhandene Winterbereifung oder Zulassungsgebühren).

Eine Ausnahme von der Neuwertgrenze ist in besonders begründeten Fällen nach § 5 Abs. 2 KfzHV möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung ein Kfz mit höherem Kaufpreis zwingend erfordern, weil der jeweilige Anspruchsteller z. B.

- auf die Benutzung eines Kfz mit mehr Innenraum bzw. Kofferraum oder mit größeren Türen angewiesen ist oder
- auf die Benutzung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten angewiesen ist, die nur in teureren Kfz angeboten werden oder darin eingebaut werden können.

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten ist der Umfang der Leistung auf den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand und die erforderliche Zusatzausstattung beschränkt (§ 83 Abs. 4 SGB IX).

Entfallen die Leistungsvoraussetzungen und wurde das Kfz als Sachleistung zur Verfügung gestellt, ist das Kfz zurückzugeben. Hierauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Eine erneute Hilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren erfolgen, allerdings können Zustand und Fahrleistung des Fahrzeuges eine längere Nutzungsdauer rechtfertigen.

Eine kürzere Nutzungsdauer ist bei Gebrauchtwagen möglich; ansonsten nur, wenn das Kfz unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen ist. Als unbrauchbar ist ein Kfz auch dann anzusehen, wenn eine Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

6.2 Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)

Diese Leistungen sind im erforderlichen Umfang zu gewähren. Hinweise hierzu können der Fahrerlaubnis, Bescheinigungen der zuständigen Zulassungsbehörde und des TÜV oder vergleichbarer Institutionen entnommen werden.

6.3 Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten

- der Fahrstunden,
- einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen durch die zuständige Zulassungsbehörde und den TÜV oder vergleichbare Institutionen,
- für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in den vorhandenen Führerschein.

In Ausnahmefällen kann die Leistung auch für eine andere Person erbracht werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung die nachfragende Person selbst nicht in der Lage ist, die Fahrerlaubnis zu erwerben und die andere Person bereit ist, die notwendigen Fahrten regelmäßig durchzuführen. Die Leistung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die andere Person in einem nahen persönlichen Verhältnis zur nachfragenden Person steht. Die Leistung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Fahrten von der anderen Person gegen Entgelt vorgenommen werden sollen.

6.4 Leistungen zur Instandhaltung des Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für die Instandhaltung einschließlich der Reparatur eines Kfz, soweit nicht die Durchführung im Verhältnis zu einer Neuversorgung unwirtschaftlich ist.

6.5 Leistungen für die mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten (§ 83 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für

- den laufenden Betrieb eines Kfz. Dabei ist auf den wirtschaftlichen Einsatz des Kfz zu achten. Als Richtwert für die monatlichen Kosten können die geltenden Sätze der Kriegsopferfürsorge zugrunde gelegt werden (vgl. Rundschreiben des BMAS 31.05.2001 - VI a 1 - 62707 - 1; derzeit 50 Euro/mtl.). Pauschalen sind unzulässig. Die Leistungen sind aber budgetfähig nach § 29 SGB IX.
- die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit sie nicht bereits nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII bei der Berechnung existenzsichernder Sozialhilfe nach dem SGB XII berücksichtigt wurden,
- die Beiträge zur Kaskoversicherung bei gleichzeitiger Abtretung von Ansprüchen im Schadensfall,
- die Kfz-Steuer, sofern Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände nicht erfüllt sind (Merkzeichen „G“, „aG“ und „H“).

Anlage 1

Zuständigkeit für die Bearbeitung von Eingliederungshilfeleistungen für ein Kfz in den Bundesländern (funktionale Zuständigkeit)

In diesen Ländern sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Bearbeitung zuständig:

- Baden Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen (für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulausbildung und i.d.R. für Menschen nach Erreichung der Regelaltersgrenze)
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen (für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulausbildung)
- Rheinland-Pfalz
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Sachsen-Anhalt

In diesen Ländern sind folgende Träger der Eingliederungshilfe für die Bearbeitung zuständig:

- Bayern
 - Bezirk Mittelfranken (Ansbach)
 - Bezirk Niederbayern (Landshut)
 - Bezirk Oberbayern (München)
 - Bezirk Oberfranken (Bayreuth)
 - Bezirk Oberpfalz (Regensburg)
 - Bezirk Schwaben (Augsburg)
 - Bezirk Unterfranken (Würzburg)

- Berlin
Bezirksämter
- Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Fachamt für
Eingliederungshilfe
- Hessen (erst ab Beendigung der Schulausbildung und i.d.R. nur für Menschen
bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze)
Landeswohlfahrtsverband Hessen (Kassel)
- Nordrhein-Westfalen (erst ab Beendigung der Schulausbildung)
Landschaftsverband Rheinland (Köln)
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Münster)
- Saarland
Landesamt für Soziales (Saarbrücken)
- Sachsen
Kommunaler Sozialverband Sachsen (Leipzig)

Anlage 2

Prüfungsschema „Kfz-Hilfe“

(sachliche Tatbestandsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 der Kfz-Empfehlungen)

Vorbemerkung

Im Rahmen der Prüfung sind stets die individuellen Bedürfnisse und angemessenen Wünsche des jeweiligen Antragstellers zu berücksichtigen. Hierbei ist ein individueller personenzentrierter Maßstab anzulegen. Das bedeutet, dass **stets** eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Dem geltend gemachten Bedarf des Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit seiner Wünsche der Teilhabebedarf eines nichtsozialhilfebedürftigen Mensch gleichen Alters in vergleichbarer Lebenssituation gegenüberzustellen (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2015, L 9 SO 303/13, Rn. 47; gefestigte Rechtsprechung).

Der Bedarf des Antragstellers ist wie folgt zu prüfen:

1. Berechtigter Personenkreis

In der Regel ergibt sich das Vorliegen einer entsprechenden Beeinträchtigung, die zu einer Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX führen kann, aus dem ärztlichen Gutachten oder sonstigen Unterlagen für die Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX. Im Zweifelsfall ist eine konkrete ärztliche Stellungnahme der zuständigen Stelle einzuholen.

Sodann ist der Bedarf umfassend anhand des jeweiligen Bedarfsermittlungsinstruments im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu ermitteln. Wird kein Bedarf an Leistungen zur Mobilität festgestellt, sind Kfz-Hilfen ausgeschlossen.

2. Notwendige Wege / erforderliche bzw. zu berücksichtigende Fahrten

Was sind notwendige Wege bzw. erforderliche und zu berücksichtigende Fahrten im Rahmen der Teilhabe?

Definition: Sämtliche Fahrten, die dem Antragsteller die Erfüllung nachvollziehbarer sozialer Teilhabebedürfnisse ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 2/16 R, Rn. 22) und die zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft unentbehrlich sind (ständige Rechtsprechung).

Welche Fahrten möchte der Anspruchsteller mit dem Kfz durchführen? Handelt es sich hierbei um notwendige Wege / zu berücksichtigende Fahrten?

Beispiele¹:

Ja	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gottesdienst - Ehrenamt - Teilnahme am kulturellen und öffentlichen Leben (z.B. Besuch von Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten (Parkausflüge, Zoo, usw.)) - Besuch von Vereinen bei aktiven Mitgliedschaften (z.B. Sportvereine, aber auch andere Arten von Vereinen) - Herstellung eines Kontaktes zur Umwelt (insb. auch im Umgang mit anderen – auch nichtbehinderten – Menschen)
Nein	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege familiärer Kontakte (insb. engster Familienkreis – aber Ausnahmen möglich – s.u.) - Wahrnehmung medizinischer Behandlungen (Arztbesuche, Physiotherapie, sonstige Therapien (auch Reittherapie – sofern medizinisch veranlasst) - Einkaufsfahrten (sofern diese alleine der Verpflegung und Erfüllung der diesbezüglichen Grundbedürfnisse dienen)
Im Einzelfall „Ja“	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege familiärer Kontakte mit entfernteren Verwandten <u>ausnahmsweise</u>, wenn in Anbetracht der Art und Schwere der Behinderungen eine anderweitige Teilhabemöglichkeit nicht besteht bzw. wahrgenommen werden kann - Einkaufsfahrten <u>ausnahmsweise</u>, wenn über das Maß der zur Verpflegung erforderlichen Fahrten hinaus, anderweitig eine Teilhabe des Anspruchstellers nicht zu erreichen ist - Reittherapie, wenn diese nicht aus medizinischer Sicht, sondern aufgrund von Teilhabeaspekten indiziert ist

¹ Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Sie sollen lediglich eine Arbeitshilfe darstellen. Die Notwendigkeit der von dem Anspruchsteller aufgeführten Fahrten ist jeweils im Einzelfall anhand ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Teilhabe zu beurteilen. Die Angaben sind zu berücksichtigen, sofern sie substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht werden. Hierauf ist der Anspruchsteller im Zweifel hinzuweisen.

3. Unzumutbarkeit, Wege auf eine andere Weise als mit einem eigenen Kfz zurückzulegen

Sofern notwendige Wege / zu berücksichtigende Fahrten vorliegen ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller unzumutbar ist, die Wege auf eine andere Weise als mit einem eigenen Kfz zurückzulegen.

Die Prüfung hat für jeden der geltend gemachten und zu berücksichtigenden Wege individuell zu erfolgen.

Unzumutbarkeit ist nicht bereits anzunehmen, wenn durch den Verweis auf andere Fortbewegungsmöglichkeiten ein Mehraufwand oder auch gewisse Unannehmlichkeiten bei dem Antragsteller entstehen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.12.2018, L 9 SO 175/18 B ER).

Der Antragsteller hat sich ggf. auch auf Fortbewegungsmöglichkeiten verweisen zu lassen, die ihm lästig sind (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2015, L 9 SO 303/13, Rn. 48).

Andere Fortbewegungsmöglichkeiten:

- Bewältigung der Wege zu Fuß oder mit einem Krankenfahrzeug (z.B. Rollstuhl)
- Fahrten mit dem ÖPNV

Infrastrukturelle Nachteile (z.B. Regelmäßigkeit der Fahrtzeiten, Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle) sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um behinderungsbedingte Nachteile handelt („Das Problem haben alle!“); zu prüfen ist jedoch, ob der Weg zu der nächstgelegenen Haltestelle ggf. behinderungsbedingt nicht zurückgelegt werden kann.

- Fahrten mit anderen Beförderungsmöglichkeiten (z.B. Fahrdienst oder Taxi)

4. Fähigkeit des Antragstellers oder eines Dritten für den Anspruchsteller ein Fahrzeug zu führen

Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte erkennbar sind, ist von der Fähigkeit zur Führung eines Fahrzeuges auszugehen. Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Gutachten der zuständigen Stelle einzuholen. Eine Fahrerlaubnis muss zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegen, da diese ggf. im Rahmen der Kfz-Hilfe begehrt wird.

5. Ständig auf Kfz angewiesen

Im Rahmen der Feststellung des Bedarfs ist außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **ständig** auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist (§ 114 Nr. 1 SGB IX).

Der Begriff „ständig“ erfordert eine gewisse Regelmäßigkeit. Die jeweiligen (noch) zu berücksichtigenden Fahrten dürfen demnach nicht nur vereinzelt oder gelegentlich anfallen (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286 „Zu § 114 (Leistungen zur Mobilität“).

Im Rahmen der Prüfung ist folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- Welche Wege bleiben nach Abzug derjenigen, die nach Prüfung nach Ziffer 2 und 3 zumutbar zu Fuß, mit ÖPNV, mit einem Fahrdienst oder auf andere Weise absolviert werden können, noch übrig?
- In welcher Häufigkeit sind diese Wege zu bewältigen?
- Genügt diese Häufigkeit zur Annahme einer Regelmäßigkeit der mit einem Kfz zu absolvierenden Fahrten?

Um das Kriterium „ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen“ zu erfüllen, müssen mindestens 2 bis 3 Fahrten pro Woche notwendig sein. Damit soll der in der Gesetzesbegründung formulierten Anforderung Geltung verschafft werden, dass der Schwerpunkt der Versorgung mit einem Kfz im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben liegt und andere Gründe nicht von vorneherein ausgeschlossen, aber zumindest vergleichbar gewichtig sein müssen (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286 „Zu § 114 (Leistungen zur Mobilität“).

Eine Unterschreitung der zuvor genannten Mindestanforderungen kommt zur Vermeidung von Härten nur in besonderen Bedarfslagen in Betracht. Dabei muss der (seltener) Fahrbedarf zur Erreichung des Ziels der Verschaffung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von so erheblicher Bedeutung sein, dass eine ausschließlich quantitative Beurteilung nach einer Mindestanzahl von Fahrten unbillig erscheint. Dies ist individuell zu prüfen.